



Einführung HRM2

Umsetzungshilfe für Schwellenkorporationen/Unterabteilungen

Teil 1 Vorbereitungen und Budget

Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Rechtliche Grundlagen HRM2	3
1.1 Einführungszeitpunkt HRM2 für Schwellenkorporationen/Unterabteilungen	3
2. Arbeitshilfen / Praxishilfen	3
3. Terminologie.....	5
4. Der neue Kontenplan	6
4.1 Allgemeines.....	6
4.2 Umschlüsselung HRM1-HRM2, Beispiele.....	8
4.3 Bei der Kontierung beachten	8
4.4 Abschlusskonten.....	9
4.5 Das Eigenkapital.....	9
4.6 Ausblick auf die Geldflussrechnung.....	10
5. Neue Abschreibungsvorschriften	11
5.1 Ordentliche Abschreibungen	11
5.2 Abschreibungen bestehendes Verwaltungsvermögen.....	13
5.3 Anlagen im Bau	14
5.4 Investition mit mehreren Anlagekategorien.....	15
5.5 Investition in mehreren Etappen.....	15
5.6 Aktivierungsgrenze für Investitionen	16
6. Neue Bewertungsvorschriften.....	17
6.1 Bestehendes Finanzvermögen am 1.1. Einführungsjahr HRM2	17
6.2 Bewertungsgrundsätze	17
6.3 Neubewertungsreserve	17
6.4 Bestehendes Verwaltungsvermögen am 1.1. Einführungsjahr HRM2	18
7. Budget.....	19
7.1 Budget erstellen.....	19
7.2 Vorbericht für das Budget	19
7.3 Beschluss über die Abschreibungsdauer für das bestehende Verwaltungsvermögen	20
8. Bilanzübertrag bei Übergang von HRM1 zu HRM2	21
8.1 Vorbereitung und Darstellung.....	21
8.2 Prüfen der Rückstellungen.....	21
8.3 Übersichtstabelle Bilanzübertrag HRM1-HRM2	21
9. Was müssen Sie jetzt tun?	22
10. Auskünfte.....	22
Impressum	23

1. **Rechtliche Grundlagen HRM2**

- Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) vom 16.03.1998, Art. 70 ff
- Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) vom 16.12.1998, Art. 57 ff
- Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511) vom 23.02.2005

1.1 **Einführungszeitpunkt HRM2 für Schwellenkorporationen/Unterabteilungen**

Spätestens bis am **1. Januar 2022** müssen alle Schwellenkorporationen/Unterabteilungen des Kantons Bern HRM2 eingeführt haben.

2. **Arbeitshilfen / Praxishilfen**

Das Diagramm zeigt den Übergang von der alten zur neuen Dokumentation der Gemeindefinanzen im Kanton Bern. Oben steht 'Umsetzungshilfe HRM2'. In der Mitte ist ein roter Pfeil, der von links nach rechts zeigt. Links davon befindet sich ein Dokument mit dem Titel 'Handbuch Gemeindefinanzen', Ausgabe 2001, veröffentlicht vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Rechts davon ist ein Dokument mit dem Titel 'Arbeitshilfe Gemeindefinanzen', Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2, ebenfalls vom Amt für Gemeinden und Raumordnung. Links neben dem Diagramm ist das Logo des Kantons Bern zu sehen. Unten links steht 'Kanton Bern' und unten in der Mitte 'JGK | Amt für Gemeinden und Raumordnung'. Rechts neben dem Diagramm steht die Zahl '2'.

Die Arbeitshilfe Gemeindefinanzen ersetzt das bisherige Handbuch Gemeindefinanzen.

Alle Körperschaften erhalten 2 Ordner «**Arbeitshilfe Gemeindefinanzen**».

Die Unterlagen inkl. Praxishilfen sind auf unserer Website publiziert:

www.be.ch/HRM2 → Arbeitshilfen

www.be.ch/HRM2 → Praxishilfen



3. Terminologie

Umsetzungshilfe HRM2

Neue Terminologie



HRM1	HRM2
▪ Bestandesrechnung	▪ Bilanz
▪ Laufende Rechnung	▪ Erfolgsrechnung
▪ Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag	▪ Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag
▪ Voranschlag	▪ Budget
▪ Voranschlagskredit	▪ Budgetkredit

Kanton Bern JGK | Amt für Gemeinden und Raumordnung

3

Einzelne Begriffe aus HRM1 ändern mit HRM2. Sie lehnen sich an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft an.

Umsetzungshilfe HRM2

Neue Terminologie



Gesamthaushalt = Gesamtrechnung (Gesamtergebnis)

Kanton Bern JGK | Amt für Gemeinden und Raumordnung

4

Für Erläuterungen zu den Spezialfinanzierungen wird auf die **Kapitel 2.6.3.1 und 2.6.3.1.1 der Arbeitshilfe Gemeindefinanzen** verwiesen.

4. Der neue Kontenplan

4.1 Allgemeines

Das Nummernkonzept und der Kontenrahmen HRM2 des AGR (→ **Arbeitshilfe Gemeindefinanzen, Kapitel 3**) sind verbindlich und bei der Erstellung des neuen Kontenplans zwingend zu beachten. Eine allgemeine Umschlüsselungstabelle steht auf der Website des AGR zur Verfügung.

Nummernkonzept

Umsetzungshilfe HRM2		
Der neue Kontenplan		
	Bilanz	5-stellige Sachgruppe 2-stellige Laufnummer XXXXX.XX (5+2)
	Erfolgsrechnung	4-stellige Funktion 4-stellige Sachgruppe 2-stellige Laufnummer XXXX.XXXX.XX (4+4+2)
	Investitionsrechnung	4-stellige Funktion 4-stellige Sachgruppe 2-stellige Laufnummer XXXX.XXXX.XX (4+4+2)
Kanton Bern	JGK Amt für Gemeinden und Raumordnung	

Kontenrahmen HRM2

Vorgaben für die Bilanz

- Die Nummer der Sachgruppe ist bis zur 4. Stelle verbindlich vorgegeben.
- Die 5. Stelle und die Unterkontonummer sind frei verfügbar, sofern nicht in der FHDV eine bestimmte Ziffer vorgegeben.
- Konten für Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens werden immer mit der Unterkontonummer 99 gebildet.

Vorgaben für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung

- Die Nummer der **Funktion** ist bis zur 3. Stelle verbindlich vorgegeben. Die 4. Stelle ist frei verfügbar, sofern nicht in der FHDV eine bestimmte Ziffer vorgegeben ist.
- Die Nummer der **Sachgruppe** ist bis zur 4. Stelle **immer** verbindlich vorgegeben. **Es dürfen keine eigenen Sachgruppen gebildet werden.**
- Konten für Aufwandminderung (z.B. Taggeld Krankenversicherung) werden mit der Unterkontonummer .x9 gebildet.

Beispiele

Umsetzungshilfe HRM2

Verbindliche Vorgaben zur Kontierung:



- ➔ **Bilanz**
- Sachgruppe: bis zur 4. Stelle verbindlich vorgegeben.
 - 5. Stelle und Unterkontonummer frei verfügbar, wenn in der FHDV nicht genannt.
 - Konten für Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens immer mit Unterkontonummer 99.

<i>Bsp.</i>	Kasse 1	10000.00	oder	10001.01
	Postkonto	10010.00	oder	10010.10
	Grundstücke unüberbaut	14100.00	oder	14101.00
	WB Forderungen	10100.99	oder	10101.99

rot = verbindlich vorgegeben blau = frei verfügbar

Kanton Bern

JGK | Amt für Gemeinden und Raumordnung

7

Umsetzungshilfe HRM2

Verbindliche Vorgaben zur Kontierung:



- ➔ **Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung**
- Funktion: bis zur 3. Stelle verbindlich vorgegeben.
 - 4. Stelle frei verfügbar, wenn in der FHDV nicht genannt.
 - Sachgruppe: bis zur 4. Stelle **immer** verbindlich vorgegeben. Eigene Sachgruppen sind nicht zulässig.
 - Aufwandminderung: Ziffer .x9 auf Unterkontoebene.

<i>Bsp.</i>	Schwellentelle	7410.4039.00	oder	7410.4039.01
	Honorare	7410.3132.00	oder	7410.3132.10
	Krankentaggeld Schwellenmeister	7410.3010.09		

rot = verbindlich vorgegeben blau = frei verfügbar

Kanton Bern

JGK | Amt für Gemeinden und Raumordnung

8

4.2 Umschlüsselung HRM1-HRM2, Beispiele

Die Gliederung nach Sachgruppen ist deutlich detaillierter als unter HRM1. Zum Beispiel wurde bei den Dienstleistungen (z.B. Honorare und Versicherungen) nicht nach Art der Dienstleistung unterschieden. In HRM2 sind Honorar und Sachversicherungsprämien in unterschiedlichen Sachgruppen zu buchen.

Beispiele:

Honorare	bisher: 750.318.xx	neu: 7410.3132.xx
Sachversicherungsprämien	bisher: 750.318.xx	neu: 7410.3134.xx

4.3 Bei der Kontierung beachten

Die Sachgruppen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sind in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Bilanzkonto zu wählen. Bitte den Hinweistext im Kontenrahmen HRM2 beachten.

Beispiel:

Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung Sachgruppe 3142 Unterhalt Wasserbau	Hinweistext: Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1402 Wasserbau bilanziert sind.
Bilanz: Sachgruppe 1402	Hinweistext: Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 502; Passivierungen aus Sachgruppe 602 sowie aus Sachgruppe 63

4.4 Abschlusskonten

Umsetzungshilfe HRM2

Der neue Kontenplan



Abschlusskonten Erfolgsrechnung

xxxx.9000.xx	Ertragsüberschuss	11
xxxx.9001.xx	Aufwandüberschuss	

Kanton Bern JGK | Amt für Gemeinden und Raumordnung

 Die **Abschlusskonten** in der Erfolgsrechnung sind **zwingend** zu eröffnen. Hinweise zu den Abschlussbuchungen befinden sich im Teil 2 der Umsetzungshilfe («Abschluss und Berichterstattung»).

4.5 Das Eigenkapital

Umsetzungshilfe HRM2

Der neue Kontenplan



Neue Konten «Eigenkapital»  Kontogruppe 29

2990x.xx	Jahresergebnis (Ertrags- oder Aufwandüberschuss)	12
2999x.xx	kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	

Kanton Bern JGK | Amt für Gemeinden und Raumordnung

 Die Konten 2990x.xx und 2999x.xx sind **zwingend zu eröffnen**.

Die Umschlüsselung des **Eigenkapitals** (HRM1) ist wie folgt vorzunehmen:
Konto HRM1: 2390.xx Konto HRM2: 2999x.xx

4.6 Ausblick auf die Geldflussrechnung

Umsetzungshilfe HRM2

Der neue Kontenplan

Ausblick Geldflussrechnung



Einzelkonten bilden für

- Forderungen **ER** und Forderungen **IR**
- Verpflichtungen **ER** und Verpflichtungen **IR**
- Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungen **ER** und **IR**

Die Bestandesveränderungen in diesen Konten müssen in der Geldflussrechnung getrennt erfasst werden.

➔ **Kleinstkörperschaften** gemäss Art. 64a GV können auf die Erstellung einer Geldflussrechnung verzichten.

Kanton Bern

JGK | Amt für Gemeinden und Raumordnung

13

Damit die Geldflüsse in der betrieblichen Tätigkeit und in der Investitionstätigkeit korrekt abgebildet werden, sind die Veränderungen in den Bilanzpositionen «Verpflichtungen» und «Forderungen» in der Geldflussrechnung nach Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung gesondert zu erfassen.

Damit dies ohne grosse Aufwendung möglich ist, wird empfohlen, die Bilanzierung ebenfalls gesondert vorzunehmen.

Beispiele:

- Konto 10100.01 Debitoren Erfolgsrechnung
- Konto 10100.02 Debitoren Investitionsrechnung
- Konto 20000.00 Kreditoren Erfolgsrechnung
- Konto 20000.01 Kreditoren Investitionsrechnung

5. Neue Abschreibungsvorschriften

5.1 Ordentliche Abschreibungen

Umsetzungshilfe HRM2

Neue Abschreibungsvorschriften

Art. 83 GV



Ordentliche Abschreibungen

- ➔ **Planmässige** Abschreibungen
- ➔ **Ausserplanmässige** Abschreibungen

Beginn Abschreibung

- ➔ ab **Inbetriebnahme** der Anlage

Kanton Bern

14

Umsetzungshilfe HRM2

Neue Abschreibungsvorschriften

Art. 83 GV



Ordentliche Abschreibungen

- ➔ **Planmässige** Abschreibungen
VV wird je Anlagekategorie **linear nach der Nutzungsdauer** abgeschrieben
Sachgruppen 3300, 3320 und 3660
- ➔ **Ausserplanmässige** Abschreibungen
Bilanzwerte sind bei eingetretenen Verlusten sofort abzuschreiben
Sachgruppen 3301 und 3460

Kanton Bern

15

Die Bestimmungen zu den **Anlagekategorien** gemäss Anhang 2 zu Art. 83 Abs. 2 GV sind für alle Körperschaften **verbindlich**.

5.2 Abschreibungen bestehendes Verwaltungsvermögen

Beim Übergang HRM1-HRM2 bestehendes Verwaltungsvermögen ist gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. T2-4 GV abzuschreiben. Es wird in der **Sachgruppe 14099** bilanziert.

→ Auszug Art. T2-4 GV:

«Bewertung und Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen

¹Grundsatz

1. Das Verwaltungsvermögen wird bei der Einführung von HRM2 zu Buchwerten übernommen.
2. **Der Gesamtbetrag des Verwaltungsvermögens zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 ist innert acht bis sechzehn Jahren linear abzuschreiben. Die Abschreibungen gelten als ordentlich.**
3. Vom Gesamtbetrag gemäss Ziffer 2. werden abgezogen:
 - a Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens,
 - b Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist,
 - c Investitionen für Anlagen im Bau und
 - d das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser.»

Umsetzungshilfe HRM2

Neue Abschreibungsvorschriften

Art. 83 GV und T2-4 GV



Bestehendes Verwaltungsvermögen (Art. T2-4 GV)

- Abschreibung **innert mind. 8** und **max. 16 Jahren linear**.
- Abschreibungsdauer mit **erstem Budget nach HRM2** beschliessen
- Abschreibungsdauer ist **verbindlich**.
- Abschreibungen gelten als ordentlich.

17

Kanton Bern

Die Abschreibungen müssen linear vorgenommen werden. Die Abschreibungsdauer von mindestens 8 bis maximal 16 Jahren ist mit dem ersten Budget nach HRM2 zu beschliessen. Sie ist für die ganze Dauer verbindlich.

5.3 Anlagen im Bau

Beim Übergang HRM1-HRM2 im Bau befindliche Anlagen sind nicht im bestehenden Verwaltungsvermögen (SG 14099) zu bilanzieren. Sie werden in der **Sachgruppe 14070** abgebildet und unterstehen, wie das neue Verwaltungsvermögen ab Einführung HRM2, den Abschreibungsvorschriften nach Nutzungsdauer (Art. 83 GV).

→ Auszug aus Art. T2-4 GV:

«Bewertung und Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen
1 Grundsatz

1. Das Verwaltungsvermögen wird bei der Einführung von HRM2 zu Buchwerten übernommen.
2. Der Gesamtbetrag des Verwaltungsvermögens zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 ist innert acht bis sechzehn Jahren linear abzuschreiben. Die Abschreibungen gelten als ordentlich.
3. Vom **Gesamtbetrag gemäss Ziffer 2. werden abgezogen:**
 - a Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens,
 - b Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist,
 - c **Investitionen für Anlagen im Bau** und
 - d das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser.»

Umsetzungshilfe HRM2

Neue Abschreibungsvorschriften

Art. 83 GV und T2-4 GV

Anlagen im Bau beim Übergang HRM1-HRM2



Überblick:

- per 31.12.20xx (Jahr vor HRM2): Abschreibung nach HRM1 Vorschriften
- per 1.1.20x1 (Einführung HRM2): Anlagekategorie «Anlagen im Bau» Sachgruppe 1407
- per 31.12.20x1: **keine Abschreibung**
- Jahr 20x2: Inbetriebnahme der Anlage
- per 31.12.20x2: **Abschreibung** gemäss Art. 83 GV, in entsprechender Anlagekategorie **linear nach Nutzungsdauer**

Kanton Bern Amt für Gemeinden und Raumordnung

18

5.4 Investition mit mehreren Anlagekategorien

Die Anlagekategorien nach Anhang 2 GV sind verbindlich vorgeschrieben. Bei grösseren Investitionen ist es möglich, dass verschiedene Anlagekategorien zur Anwendung kommen. Die unterschiedlichen Nutzungsdauern sind bei der Abschreibung zu berücksichtigen.

Umsetzungshilfe HRM2

Neue Abschreibungsvorschriften

Art. 83 GV



Mehrere Anlagekategorien

- Teil A: Werkhof → Sachgruppe 1404
 Nutzungsdauer **25 Jahre** / Abschreibungssatz: **4%**
- Teil B: Einrichtung → Sachgruppe 1406
 Nutzungsdauer **10 Jahre** / Abschreibungssatz: **10%**
- 1 Kredit CHF 750'000.00
- Verbuchung: Investitionsrechnung: zu Lasten Verpflichtungskredit
 Anlagebuchhaltung: auf sachlich richtige Anlage
 Abschreibung: nach zutreffender Nutzungsdauer

19

Kanton Bern Amt für Gemeinden und Raumordnung

5.5 Investition in mehreren Etappen

Grössere Projekte werden oft in mehreren Etappen ausgeführt. Die einzelnen Etappen werden nach Abschluss in Betrieb genommen und müssen ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben werden.

Die Anlage wird somit in mehrere Anlageteile aufgeteilt. Der beschlossene Verpflichtungskredit ist davon nicht betroffen und wird nach Abschluss des Gesamtprojekts abgerechnet.

Umsetzungshilfe HRM2

Neue Abschreibungsvorschriften

Art. 83 GV



Gestaffelte Investition (grösseres Projekt wird in mehrere Etappen realisiert)

- Jede realisierte und in Betrieb genommene Etappe wird in die zutreffende Anlagekategorie aktiviert und gemäss Anhang 2 GV abgeschrieben.
- Ein Projekt (Kreditvorlage) kann somit mehrere Anlagen oder Anlageteile enthalten.
- Die Abschreibung erfolgt linear für jede Etappe einzeln.

20

Kanton Bern Amt für Gemeinden und Raumordnung

Beispiel:

Umsetzungshilfe HRM2

Neue Abschreibungsvorschriften

Art. 83 GV

Beispiel gestaffelte Investition:

Investition: HWS Wald
 Kredit: CHF 3'500'000
 Etappen: 2022 / 2023 / 2024

2019: Kreditbeschluss CHF 3'500'000.00; Objekt: HWS Wald						
Ausführung	Etappe	Anlage Nr.	CHF	Inbetriebnahme	Aktiviert	Nutzungsdauer
2022	Abschnitt 1	1	800'000	1.5.2022	31.12.2022	2022 bis 2071
2023	Abschnitt 2	2	1'560'000	1.8.2023	31.12.2023	2023 bis 2072
2024	Abschnitt 3	3	1'140'000	1.11.2024	31.12.2024	2024 bis 2073

Kanton Bern Amt für Gemeinden und Raumordnung

21

5.6 Aktivierungsgrenze für Investitionen

Bereits in HRM1 konnten Investition direkt der Erfolgsrechnung belastet werden. Die Investitionen dürfen wertmässig die Ausgabenkompetenz der Exekutivbehörde, maximal den Betrag von CHF 100'000.00, nicht überschreiten. Am Grundsatz dieser Verbuchungsmöglichkeit ändert sich mit HRM2 nichts. Allerdings werden neu für die unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften differenzierte Aktivierungsgrenzen vorgegeben. Für die Schwellenkorporationen/Unterabteilungen gelten gemäss Art. 79a Abs. 2 GV die nachstehenden Aktivierungsgrenzen für Investitionen:

Umsatz der Erfolgsrechnung	Bilanzsumme	Aktivierungsgrenze
≤ 4 Mio. CHF	≤ 6 Mio. CHF	CHF 25'000
> 4 Mio. CHF	> 6 Mio. CHF	CHF 50'000
> 20 Mio. CHF	> 30 Mio. CHF	CHF 75'000
> 60 Mio. CHF	> 80 Mio. CHF	CHF 100'000

Massgebend ist jeweils der tiefere Wert, sofern die Bilanzsumme und der Umsatz der Erfolgsrechnung unterschiedliche Aktivierungsgrenzen ergeben.

Die Körperschaften verfolgen wie bisher eine konstante Praxis.

6. Neue Bewertungsvorschriften

6.1 Bestehendes Finanzvermögen am 1.1. Einführungsjahr HRM2

Umsetzungshilfe HRM2

Bewertungsvorschriften

Bestehendes Finanzvermögen am 1.1.20xx



Art. T2-3 GV:
 «Das Finanzvermögen wird bei der Einführung von HRM2 neu bewertet.»

➔ Die neuen Werte des Finanzvermögens und die Neubewertungsreserve sind per 1.1. des Einführungsjahres HRM2 zu bilanzieren.

22

Kanton Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung

6.2 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertungsgrundsätze nach Anhang 1 GV sind verbindlich. Per 1. Januar des Einführungsjahres HRM2 muss das Finanzvermögen neu bewertet werden.

Bewertungsgrundsätze für **Grundstücke** im Finanzvermögen:

1. Priorität	Fläche in m2 x Preis in CHF
2. Priorität	Amtlicher Wert x Faktor 1,4
Alternativ	Bewertung nach anerkannter Bewertungsmethode

Bewertungsgrundsätze für **Grundstücke im Baurecht** im Finanzvermögen:

Zinssatz gemäss Baurechtsvertrag	Zinsertrag kapitalisiert mit Zinssatz gemäss Baurechtsvertrag = Bewertung Grundstück im Baurecht
Zinssatz nicht geregelt	Zinsertrag kapitalisiert mit Zinssatz 4.5% = Bewertung Grundstück im Baurecht

6.3 Neubewertungsreserve

Durch die Neubewertung des Finanzvermögens erzielte Aufwertungsgewinne sind in die Neubewertungsreserve einzulegen. Erläuterungen dazu sind der Arbeitshilfe Gemeindefinanzen, Kapitel 2.6.5.2.1 zu entnehmen.

6.4 Bestehendes Verwaltungsvermögen am 1.1. Einführungsjahr HRM2

→ Auszug aus Art. T2-4 GV:

«Bewertung und Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen

¹Grundsatz

1. **Das Verwaltungsvermögen wird bei der Einführung von HRM2 zu Buchwerten übernommen.**
2. *Der Gesamtbetrag des Verwaltungsvermögens zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 ist innert acht bis sechzehn Jahren linear abzuschreiben. Die Abschreibungen gelten als ordentlich.*
3. **Vom Gesamtbetrag gemäss Ziffer 2. werden abgezogen:**
 - a **Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens,**
 - b *Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist,*
 - c *Investitionen für Anlagen im Bau und*
 - d *das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser.»*

Umsetzungshilfe HRM2

Neue Bewertungsvorschriften

Bestehendes Verwaltungsvermögen am 1.1.20xx



- Keine Neubewertung
- Übernahme zu Buchwerten
- Darlehen und Beteiligungen: Bewertung wie Finanzvermögen
 - Aufwertung im Umfang früher getätigter Abschreibungen nach Art. 83 Abs. 5 GV möglich.

26

7. Budget

7.1 Budget erstellen

Das Budget für das Einführungsjahr HRM2 ist zwingend nach HRM2 zu erstellen und zu genehmigen:

Beispiel:

Einführungsjahr **2021** = Budget 2021 im Jahr 2020 nach HRM2 erstellen und vor 1.1.2021 genehmigen lassen.

Einführungsjahr **2022** = Budget 2022 im Jahr 2021 nach HRM2 erstellen und vor 1.1.2022 genehmigen lassen.

7.2 Vorbericht für das Budget

Umsetzungshilfe HRM2

Berichterstattung Budget

Der Vorbericht



- Mindestinhalt → FHDV Art. 29, Abs. 1, Bst a

Art. 29
Mindestinhalt

1 Das Budget enthält mindestens

a den Vorbericht mit einer **Kommentierung über das Ergebnis des Budgets**, die **voraussichtliche Veränderung des Eigenkapitals**, die **wesentlichen Änderungen** gegenüber dem letzten Budget und der letzten Jahresrechnung und die **wesentlichen Investitionen** im Budgetjahr sowie die **Anträge des Gemeinderates** an das zuständige Organ,

➤ Ein Muster finden Sie auf: www.be.ch/HRM2

Kanton Bern JGK | Amt für Gemeinden und Raumordnung

16

 **Der Vorbericht zum Budget unterscheidet sich inhaltlich nicht von jenem zum Voranschlag nach HRM1.**

 **Nur der in Art. 29 FHDV festgelegte Mindestinhalt ist zwingend.**

In Art. 29 FHDV wurden lediglich die Begriffe angepasst. Die Körperschaft kann ihren gewohnten Vorbericht weiterverwenden. Die Begriffe sind jedoch anzupassen.

Für die Einwohnergemeinden wurde ein Mustervorbericht erstellt. Dieser kann auf die Bedürfnisse der Schwellenkorporationen/Unterabteilungen angepasst werden.

7.3 Beschluss über die Abschreibungsdauer für das bestehende Verwaltungsvermögen

Die Gemeinde kann die Abschreibungsdauer für das bestehende Verwaltungsvermögen nach ihren Bedürfnissen selber festlegen. Die Abschreibungsdauer muss minimal 8 Jahre betragen und darf die maximale Dauer von 16 Jahren nicht überschreiten (Art. T2-4 Abs. 1 Ziff. 2 GV). Die Abschreibung erfolgt linear.

Die Abschreibungsdauer muss zwingend mit dem ersten Budget nach HRM2 beschlossen werden. Der Beschluss ist für die gesamte Dauer verbindlich.

Umsetzungshilfe HRM2

Beschluss Budget nach HRM2

Abschreibungsdauer des bestehenden Verwaltungsvermögens



Verbindlicher Beschluss über die Abschreibungsdauer des bestehenden Verwaltungsvermögens.

Beispiel: Das per 1.1.2022 bestehende Verwaltungsvermögen wird über die nächsten 8 Jahre mit einem Abschreibungssatz von 12,5% linear abgeschrieben.

28

Kanton Bern Amt für Gemeinden und Raumordnung

8. Bilanzübertrag bei Übergang von HRM1 zu HRM2

8.1 Vorbereitung und Darstellung

Bevor der Bilanzübertrag erfolgt, sollte eine Bilanzbereinigung vorgenommen werden.

Konkret heisst das:

- Zuteilungen Finanzvermögen/Verwaltungsvermögen prüfen
- Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen analysieren und auf Richtigkeit prüfen

Falls Umgliederungen vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen oder umgekehrt angezeigt sind, muss die Zuständigkeitsordnung nach Organisationsreglement beachtet werden. Der Verkehrswert ist die Basis zur Bestimmung des zuständigen Organs. Die Umbuchung erfolgt zum Buchwert (Art. 104 Gemeindeverordnung).

8.2 Prüfen der Rückstellungen

Was sind Rückstellungen?

Definition:

- Rückstellungen sind Ereignisse, deren Ursprung in der Vergangenheit liegt,
- Ein Mittelabfluss wird erwartet oder ist wahrscheinlich, (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 Prozent),
- Die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden,
- Der Betrag ist wesentlich.

Nur Rückstellungen, welche diesen Kriterien **kumulativ** entsprechen, dürfen bilanziert sein. Alle anderen bilanzierten «Rückstellungen» sind erfolgswirksam aufzulösen.

Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht zulässig.

8.3 Übersichtstabelle Bilanzübertrag HRM1-HRM2

Der Bilanzübertrag HRM1 – HRM2 ist in einer Übersichtstabelle transparent darzustellen. Das Rechnungsprüfungsorgan prüft bei der Revision der Jahresrechnung die Eröffnungsbilanz und gleicht diese mit der Abschlussbilanz des Vorjahres ab.

Beispiel für Bilanzübertrag HRM1-HRM2 per 1. Januar 20xx:

Bilanzübertrag HRM1 zu HRM2 per 1.1.20xx						
HRM1			HRM2			
Konto	Text	Saldo 31.12.20xx	Konto	Text	Saldo 1.1.20x1	Bemerkung
1002.00	Kontokorrent BEKB	284'569.20	10200.xx	Kontokorrent BEKB	284'569.20	
1012.00	Guthaben Schwellentelle	628'470.00	10120.xx	Guthaben Schwellentelle	628'470.00	
1014.00	Beiträge von Gemeinwesen	1'984'555.00	10140.xx	Beiträge von Gemeinwesen	1'984'555.00	
1023.00	Parzelle Nr. 99	16'500.00	10800.xx	Parzelle Nr. 99	-	Umgliederung in VV
...						
1140.xx	Parzelle Nr. 99	-	10800.xx	Parzelle Nr. 99	16'500.00	Umgliederung aus FV
1146.00	Maschinen, Fahrzeuge	166'875.00	14060.xx	Maschinen, Fahrzeuge	166'875.00	
...			...			
USW.			USW.			
Kontrolltotal		3'080'969.20	Kontrolltotal		3'080'969.20	

9. Was müssen Sie jetzt tun?

Hilfsmittel des AGR (Arbeitshilfen und Praxishilfen) konsultieren.

Bitte besuchen Sie unsere Website www.be.ch/HRM2

Kontenplan Basis HRM2 erstellen.

Budget 2021 oder 2022 erarbeiten und Beschluss über die Abschreibung des bestehenden Verwaltungsvermögens sowie über das Budget vorbereiten.

Vorbereitungen Bilanzübertrag und Eröffnung Rechnungsjahr 2021 oder 2022.

10. Auskünfte

Die zuständige Finanzinspektorin oder der zuständige Finanzinspektor hilft Ihnen gerne weiter. Die Kontaktangaben finden Sie auf der Website des AGR:

www.be.ch/gemeinden → Über uns → Sachbearbeitersuche

The screenshot shows the website of the 'Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion' of the Canton of Bern. The main navigation bar includes 'Kontakt', 'Offene Stellen', 'Sitemap', and 'Stichwörter von A bis Z'. The 'Gemeinden' section is active, displaying a description of the department's role in supporting municipalities. A sidebar on the left lists various topics, with 'Über uns' highlighted by a red box. Other links in the sidebar include 'Projekt eUmzug', 'Aktuell', 'Gemeinderecht', 'Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)', 'Gemeindereformen', 'Gemeindefinanzen', 'Regionalkonferenzen', 'Gemeindedaten', 'Verhältnis Kanton - Gemeinden', 'Rechtliche Grundlagen', 'Formulare & Musterreglemente', 'Publikationen', and 'Statistik'. The main content area features a 'Schnellzugriff auf wichtige Themen' section with links to 'Adressen Gemeinden', 'BSIG', 'Fusion', 'Gemeindefinanzen - Praxishilfen', 'Musterreglemente', 'Personalrecht', and 'Aufsichtsbehörde / Beschwerden und aufsichtsrechtliche Anzeigen'.

Impressum

Herausgeber

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Nydegggasse 11/13, 3011 Bern
Fachbereich Gemeindefinanzen

www.be.ch/hrm2|praxishilfen

Bern, Januar 2020